

143. Ist eine Bestrafung auf Grund des EntwaffnG. nach seinem Außerkrafttreten noch zulässig?

II. Strafsenat. Ur. v. 28. Februar 1922 g. Ü. II 772/21.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Dem Angeklagten wird ein Vergehen gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 EntwaffnG. zur Last gelegt. Das Landgericht hat ihn durch Urteil vom 4. Juli 1921 freigesprochen, da § 2 Abs. 2 StGB. eine Verurteilung auf Grund des mit dem 1. Juli 1921 außer Kraft getretenen Gesetzes verbiete. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision erachtet der Senat in Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalte für begründet.

Das EntwaffnG. war ein von vornherein zeitlich beschränktes Strafgesetz. Bei dem Außerkrafttreten eines solchen findet nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (zu vgl. u. a. RGSt. Bd. 50 S. 398 [400], Bd. 55 S. 172) § 2 Abs. 2 StGB. keine Anwendung. Das EntwaffnG. bezweckte die Durchführung gewisser Verpflichtungen, die das Deutsche Reich in dem Versailler Vertrage übernommen hatte. Mit der Erreichung dieses Zieles wurde es gegenstandslos. Deshalb war ihm von Anfang an nur eine zeitlich begrenzte Wirksamkeit zugehacht. Der Gesetzgeber rechnete nicht, wie das Landgericht meint, mit einer Änderung der Rechtsanschauung, sondern mit der Erfüllung des Bedürfnisses, dem das Gesetz dienen sollte, mit seinem tatsächlichen Überflüssigwerden. Es fehlt somit an der inneren Voraussetzung des § 2 Abs. 2 StGB.

Unerheblich ist es, daß das ursprünglich auf den 1. April 1921 festgesetzte Außerkrafttreten des EntwaffnG. durch das G. vom 1. März 1921 (RGBl. S. 195) auf den 1. Juli 1921 hinauszugeschoben worden ist. Diese Maßnahme erklärt sich daraus, daß die Entwaffnung der

nach Ablauf der Ablieferungsfrist im unbefugten Besitz von Waffen der im § 1 bezeichneten Art betroffen wird. Nicht nur die Unterlassung der Ablieferung ist daher unter Strafe gestellt, sondern jeder nach Ablauf der Ablieferungsfrist bestehende unbefugte Besitz. Nach den Feststellungen des Urteils war der Angeklagte nicht als Polizeibeamter, sondern auf Grund eines „nur für den Regierungsbezirk D.“ lautenden Waffenscheins zum Waffenbesitz berechtigt. Außerhalb des im Waffenschein bezeichneten Bezirks war deshalb sein Waffenbesitz unbefugt und strafbar.